

Die Anwendbarkeit des forum non conveniens im deutschen und europäischen Zivilverfahrensrecht

Bearbeitet von
Monika König

1. Auflage 2012. Buch. 195 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 63126 3
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 360 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Monika König

Die Anwendbarkeit
des *forum non conveniens*
im deutschen und europäischen
Zivilverfahrensrecht

13

Schriften zum
internationalen Privat-
und Verfahrensrecht

LESEPROBE

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

Die *forum non conveniens*-Lehre besagt, dass ein an sich international zuständiges Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit ablehnen kann, wenn es der Ansicht ist, dass die Gerichte eines anderen Staates besser geeignet sind, das Verfahren durchzuführen. Hierbei steht dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Ursprünge der Lehre reichen bis nach Schottland ins 17. Jahrhundert zurück. Zunächst erfolgte eine Übernahme der Lehre ins amerikanische Recht, wo sie heute ihre größte Popularität genießt. Nach langem Zögern wurde sie im Verlauf des 20. Jahrhunderts auch in Europa – vor allem in den *common law*-Rechtsordnungen England und Irland – rezipiert und zu einem wichtigen Instrument des Zivilverfahrensrechts ausgebaut. In Kontinentaleuropa hat die Lehre zwar immer wieder von großen Teilen der Literatur Zuspruch erhalten, in der gerichtlichen Praxis jedoch kaum Niederschlag gefunden. In England war die Begeisterung der Gerichte für das neue Rechtsinstitut dagegen so hoch, dass sie sich auch für eine Anwendung der Lehre im Rahmen des damals für England geltenden Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ)¹ ausgesprochen haben. Die Praxis führte zum heftigen Widerspruch und folgend zu einer Vorlage des *Court of Appeal* an den Europäischen Gerichtshof. In einer Grundsatzentscheidung vom 1. 3. 2005 hat dieser die Vereinbarkeit der Lehre mit der Zuständigkeit aus Art. 2 EuGVÜ verneint.² Doch damit wurden nicht alle Unklarheiten beseitigt und die Integration des Rechtsinstituts des *forum non conveniens* ins europäische Zivilverfahrensrecht blieb weiterhin eine spannende Frage. Konfliktpotential liegt vor allem darin, dass die gerichtliche Zuständigkeit im *common law* stark von Ermessenserwägungen abhängt,³ während das Brüsseler Zuständigkeitssystem kontinentaleuropäisch geprägt ist und damit abstrakt-generelle Regelungen bereithält. Die Möglichkeit der Kor-

-
- 1 Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. 9. 1968. Für das Vereinigte Königreich galt das Übereinkommen in der Fassung des 1. Beitrittsübereinkommens vom 9. 10. 1978 seit dem 1. 1. 1987. In dieser Fassung ist es abgedruckt im ABl. EG 1978 Nr. 304, S. 97. Der Beitritt weiterer Staaten führte zu jeweils neuen Fassungen. Vgl. hierzu *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 14. Auflage, Nr. 151.
 - 2 *EuGH*, Urt. v. 1. 3. 2005, Rs. C-281/02 – *Owusu ./. Jackson u.a.*, Slg. 2005, I-1383 = *EuZW* 2005, 345.
 - 3 *Mansel*, *EuZW* 1996, 335, 336 spricht insoweit vom stiltypischen Merkmal dieses Rechtskreises.

rektur europäischer Zuständigkeiten stellt jedoch nicht die einzige Diskussionsplattform für *forum non conveniens*-Aspekte im europäischen Zivilverfahrensrecht dar. Bemerkenswerterweise am selben Tag wie dem der *Owusu*-Entscheidung trat die europäische Verordnung für Ehe- und Kindschaftssachen – die sog. Brüssel II *bis*-VO⁴ – in Kraft, die in ihrem Art. 15 eine Regelung enthält, die oft als europarechtliche Ausprägung des *forum non conveniens* bezeichnet wird. Die Vorschrift hat weite Anerkennung gefunden und bereits Vorbildwirkung für eine weitere Regelung des europäischen Verfahrensrechts entfaltet, namentlich den Art. 5 der geplanten Erbrechtsverordnung.⁵ Im Folgenden soll den Ursachen für derart diskrepante Reaktionen der Rechtsprechung einerseits und des Verordnungsgebers andererseits nachgegangen und die Frage geklärt werden, welche Zukunftsperspektiven die *forum non conveniens*-Lehre im nationalen und europäischen Kontext noch hat.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil behandelt die Entwicklung des *forum non conveniens* im Bereich des autonomen englischen Zuständigkeitsrechts und beleuchtet die Grundzüge seiner Anwendung in der gerichtlichen Praxis. Anschließend erfolgt eine Bewertung des Rechtsinstituts. Die *forum non conveniens*-Lehre kommt im englischen Zivilverfahrensrecht an mehreren Stellen zum Tragen. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Darstellung der Lehre als Mittel zur Korrektur gegebener Zuständigkeiten. Ausgeklammert bleiben grundsätzlich Ermessensspielräume, die bei der Inanspruchnahme der Zuständigkeit über abwesende Beklagte (sog. *forum conveniens*-Fälle) sowie beim Erlass einer *anti-suit injunction* bestehen. Entscheidungen zu diesen Themenkreisen fanden nur insofern Beachtung als sie auch für den klassischen Anwendungsbereich der Lehre bedeutsam sind. Der zweite Teil untersucht die mögliche Bedeutung des *forum non conveniens* für das deutsche Zivilprozessrecht. Hier werden die wenigen vorhandenen Ansätze der Lehre im deutschen Recht veranschaulicht und es wird die Frage geklärt, ob eine generalklauselartige Übernahme des Ermessensinstruments ins deutsche Recht wünschenswert wäre. Der dritte Teil widmet sich schließlich der Anwendbarkeit der Lehre im europäi-

4 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. 11. 2003, ABl. EG 2003 Nr. L 331, S. 1, abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Nr. 162.

5 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 14. 10. 2009, KOM (2009) 154 endg., abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Nr. 61.

schen Zivilverfahrensrecht. Im Wesentlichen sollen in diesem Abschnitt die Motive der *Owusu*-Rechtsprechung dargestellt und die für die Lehre verbleibenden Anwendungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.